Prüfungsordnung der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen für den Studienbereich Pflege-, Gesundheits- und Therapiewissenschaften vom 15. Juli 2026

Aufgrund des § 60 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert am 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16. Dezember 2015 (GVBl, S. 665), geändert am 09. Juni 2022 (GVBl. S. 377) hat die Hochschule Fulda – University of Applied Sciences im Einvernehmen mit den übrigen fachlich betroffenen hessischen Hochschulen diese Prüfungsordnung für die Hochschulzugangsprüfung beruflich Qualifizierter für den Studienbereich Pflege-, Gesundheits- und Therapiewissenschaften erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen (VO) Verfahren und Anforderungen der Hochschulzugangsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der VO für den Studienbereich Pflege-, Gesundheits- und Therapiewissenschaften.

§ 2 Form und Frist des Antrags, einzureichende Unterlagen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung für den Studienbereich Pflege-, Gesundheits- und Therapiewissenschaften ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Fulda - Fachbereich Gesundheitswissenschaften einzureichen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss der Hochschule bis zum 15. Februar bzw. 15. August eines Jahres vorliegen.

(2) Der Antrag ist formgebunden. Er ist bei der Hochschule Fulda erhältlich. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. Ablichtungen des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse der Berufsausbildung,
3. der vollständige Nachweis (Kopien) über
   a) Art, Dauer und Ort der Berufsausübung oder
   b) ggf. das selbständige Führen eines Haushalts mit Verantwortung für die Erziehung mindestens eines Kindes oder für die Pflege mindestens einer pflegebedürftigen Person.
4. im Falle des § 3 Abs. 2 der VO der Nachweis einer qualifizierten Weiterbildung (Kopien),
5. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studienbereich die antragstellende Person bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule in Hessen einen Antrag auf Zulassung zu einer Hochschulzugangsprüfung gestellt hat,
6. eine Erklärung darüber, ob die antragstellende Person im Falle der Zulassung zur Prüfung mit einer Gruppenprüfung beim Prüfungsgespräch einverstanden ist,
7. ggf. Nachweise über ein Gaststudium oder eine Teilnahme an Weiterbildungsangeboten einer Hochschule,
8. ggf. Nachweise über ein bestandenes Eignungsfeststellungsverfahren in einem anderen Bundesland.

§ 3 Zulassung zur Prüfung, Einladung zur Prüfung

(1) Die Zulassungsanträge werden von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zunächst gesichtet und auf Vollständigkeit geprüft und sodann an die übrigen Prüfungsausschussmitglieder weitergeleitet.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses die antragstellende Person zu einem jeweils halbstündigen Beratungsgespräch einladen. Die Frist zwischen dem Tag des Übersendens der Einladung und dem Gesprächstermin muss mindestens 10 Tage betragen. Nichterscheinen zum angebotenen Gespräch führt nicht zur Ablehnung der Zulassung.

(3) Der Prüfungsausschuss tritt im Falle von Beratungsgesprächen nach deren Beendigung, sonst unverzüglich nach der nach Abs. 1 erfolgten Sichtung zusammen und entscheidet über die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung. Antragstellende Personen, deren Anträge nicht fristgerecht oder nicht formgerecht eingegangen sind oder bei denen die Anlagen nach § 2 Abs. 2 teilweise oder vollständig fehlen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet in dieser Sitzung auch über die Anerkennung von Eignungsfeststellungverfahren anderer Bundesländer nach § 10 i.V.m. § 4 Abs. 6 VO und den Verzicht auf die schriftliche Prüfung nach § 6 Abs. 5 VO. Er bestimmt die Durchführung des Prüfungsgesprächs als Gruppen- oder Einzelprüfung und befindet über die Einladung von Gästen nach § 7 Abs. 3 VO.

(5) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt mit Zulassungsbescheid des Prüfungsausschusses mindestens zwei Wochen vor dem Termin des Prüfungsgesprächs. Dabei sind Ort, Raum und Zeit für das Prüfungsgespräch anzugeben, ebenso, ob es sich um eine Einzel- oder Gruppenprüfung handelt.

(6) Der Zulassungsbescheid unterrichtet auch über eine Befreiung von der schriftlichen Prüfung gemäß Abs. 4. Wird nicht von der Teilnahme an der schriftlichen Prüfung befreit, so beinhaltet der Zulassungsbescheid auch die Zulassung zur schriftlichen Prüfung unter Angabe von Ort, Raum und Zeit der Prüfung. Der Termin für die schriftliche Prüfung soll nicht weniger als sieben Kalendertage und nicht mehr als 30 Kalendertage nach dem Termin des Prüfungsgesprächs anberaumt werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter mindestens drei professorale Mitglieder aus den Fachbereichen, die für Studiengänge des Studienbereichs Pflege-, Gesundheits- und Therapiewissenschaften oder eines Teilgebietes des Studienbereichs verantwortlich sind. Diese sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Fulda im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Hochschulen bestellt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter dauert vier Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(3) Unverzüglich nach der Bestellung lädt die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule Fulda zur konstituierenden Sitzung ein. Zwischen dem Tag des Übersendens der Einladung und der Sitzung müssen mindestens 14 Tage liegen.

(4) Der Ausschuss wählt in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung aus dem in Abs. 1 aufgeführten Personenkreis. Die Wahl ist zu protokollieren. Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds dauert vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds an die übrigen Ausschussmitglieder und ihre Stellvertretungen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es muss dabei jeweils das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung anwesend sein. Zwischen dem Versand der Ladung und der Sitzung soll mindestens eine Woche liegen. Mit der Ladung sollen die Sitzungsunterlagen verschickt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Besteht dabei Stimmengleichheit, gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(7) Der Prüfungsausschuss kann durch einstimmigen Beschluss einzelne der in der Verordnung sowie in § 3, Absätzen 3 und 4 aufgeführten Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur alleinigen Entscheidung übertragen. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen in Zweifelsfällen, die Abhilfeprüfung in Widerspruchsverfahren sowie Änderungen am Prüfungsverfahren.

(8) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(9) Im Übrigen gilt für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Prüfungsausschusses die Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule Fulda in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gegenstand und Durchführung der Prüfung

(1) Die Hochschulzugangsprüfung dient der Feststellung, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, das Studium im gesamten Studienbereich Pflege-, Gesundheits- und Therapiewissenschaften mit Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss aufzunehmen. Sie knüpft an die besonderen berufsbezogenen Erfahrungen und Fähigkeiten der zu prüfenden Person an und umfasst die wesentlichen allgemeinen, fachlichen und methodischen Grundlagen, die Voraussetzung für ein Studium im Studienbereich Pflege-, Gesundheits- und Therapiewissenschaften sind.

(2) Gegenstand der Prüfung sind pflege-, gesundheits- und therapiewissenschaftliche Fragestellungen im Hinblick auf die bisherige berufliche Ausbildung und Tätigkeit der zu prüfenden Person mit dem Ziel, den Umfang vorhandener Basisqualifikationen, insbesondere Ausdrucksfähigkeit und die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit komplexen Sachverhalten, beurteilen zu können. Personen, die sich bereits in einem Weiterbildungsstudium oder einem Gaststudium befinden, können Fragen gestellt werden, die sich auf bisherige Studieninhalte beziehen. Das Nähere zum Gegenstand der Prüfung regelt die Anlage.

(3) Die Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch und einer schriftlichen Prüfung. Das Prüfungsgespräch dauert für jede teilnehmende Person ca. 60 Minuten, die schriftliche Prüfung dauert 120 bis 240 Minuten.

(4) Das Prüfungsgespräch wird grundsätzlich als Präsenzprüfung durchgeführt. Es kann mit Einverständnis der zu prüfenden Personen als Gruppenprüfung mit höchstens drei Teilnehmenden durchgeführt werden. Wird nach § 6 Abs. 5 VO auf eine schriftliche Prüfung verzichtet, scheidet eine Gruppenprüfung aus. Die Gesamtdauer eines als Gruppenprüfung durchgeführten Prüfungsgesprächs ergibt sich aus der Addition der Prüfungsdauer je teilnehmender Person.

(5) Das Prüfungsgespräch ist zu protokollieren. In dem Prüfungsprotokoll sind die wesentlichen Grundzüge des Gesprächs festzuhalten. Dazu gehören insbesondere die Gegenstände, auf die sich das Gespräch bezogen hat, die Ergebnisse, die Bewertungen der Prüfenden sowie Beginn und Ende der Prüfung.

(6) Im Übrigen richtet sich die Durchführung der Prüfung nach den Regelungen der §§ 6 und 7 VO.

§ 6 Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses, Zeugnis

(1) Die Bewertung der einzelnen Leistungen in den Prüfungen und die Ermittlung der Gesamtnote erfolgt nach § 8 VO.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest und teilt dieses der geprüften Person mit.

(4) Bei bestandener Prüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß der Anlage zu § 8 VO aus, bei dem als Studienbereich die Pflege-, Gesundheits- und Therapiewissenschaften gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 VO ausgewiesen werden.

§ 7 Anerkennung von Eignungsfeststellungnachweisen anderer Bundesländer

Sofern bereits in einem anderen Bundesland eine Eignungsfeststellungsprüfung für beruflich Qualifizierte abgelegt wurde, kann diese nach § 4 Abs. 6 VO ganz oder teilweise für den Studienbereich Pflege-, Gesundheits- und Therapiewissenschaften anerkannt und auf eine eigene Hochschulzugangsprüfung verzichtet werden. Hierfür ist beim Prüfungsausschuss ein gesonderter Antrag innerhalb der Frist nach § 2 Abs. 1 zu stellen. Dem Antrag ist eine beglaubigte Kopie des Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung beizufügen. Im Fall einer Anerkennung werden die Bewertungen aus der anerkannten Eignungsfeststellungsprüfung übernommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung der Hochschule Fulda für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter für den Studienbereich Pflege-, Gesundheits- und Therapiewissenschaften an Hochschulen für angewandte Wissenschaften tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mittelungen der Hochschule Fulda in Kraft.

Fulda, d. 21.07.2026

Prof. Dr. Karim Khakzar
Präsident der Hochschule Fulda

Anlage: Gegenstand der Hochschulzugangsprüfung beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen für den Studienbereich Pflege-, Gesundheits- und Therapiewissenschaften:

Mündliche Prüfung

Gegenstand des ***ersten Teils*** der mündlichen Prüfung ist ein Fachartikel, der ein relevantes Therma der Gesundheitsversorgung behandelt. Es werden Themen aus populärwissenschaftlichen Online- oder Printmedien oder (allgemein-) medizinischen Fachjournalen aufgegriffen. Zunächst soll die zu prüfende Person darlegen, wie sie sich den Text erschlossen hat. Dabei soll auch beschrieben werden, welche Quellen zur Erschließung unbekannter Fachtermini genutzt wurden, die recherchierten Definitionen sollen wiedergegeben werden können. Ferner soll die zu prüfende Person die wesentlichen Gegenstände der Veröffentlichung und das Fazit der Autorenschaft wiedergeben können.

Darüber hinaus soll sie in der Lage sein, die Methodik und Ergebnisse der Veröffentlichung kritisch zu diskutieren. Dabei sind sowohl die von der Autorenschaft selbst benannten Kritikpunkte als auch eigene kritische Überlegungen einzubeziehen. Abschließend soll die zu prüfende Person eine begründete eigene Position entwickeln und diese unter Rückgriff auf ihr vorhandenes Fachwissen vertreten.

Der zu prüfenden Person werden vorab per E-Mail zwei Fachartikel zugesendet, aus denen die zu prüfende Person einen zur Bearbeitung auswählt.

Im ***zweiten Teil*** der mündlichen Prüfung werden die Studienmotivation sowie die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Studienverlauf erörtert. Die zu prüfende Person soll ihre Entscheidungsfindung nachvollziehbar darstellen und ihre Berufswahl begründen. Sie soll ihre bisherigen Berufs- oder Praxiserfahrungen sowie studienrelevanten außerhochschulischen Leistungen reflektieren und darlegen, inwiefern diese Erfahrungen und Leistungen sie auf das angestrebte Studium vorbereitet haben. Zudem soll sie aufzeigen, wie sie die daraus erworbenen Kompetenzen im Studium nutzen kann.

Weiterhin soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie das in Deutschland verfügbare Lehrangebot kennt, Vor- und Nachteile verschiedener Programme abgewogen hat und Ihre Entscheidung für einen bestimmten Studiengang an einer bestimmten Hochschule begründen kann. Diese Reflexion soll deutlich machen, dass sie über die notwendigen praktischen und theoretischen Grundlagen verfügt, die für ein Studium im angestrebten Studienbereich erforderlich sind. Zudem soll deutlich werden, warum die angestrebte Qualifikation an einer Hochschule und nicht in einer berufsfachschulischen Ausbildung erworben werden soll.

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung dient dem Nachweis, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, Wissen, Thesen, Erörterungen, methodische Überlegungen, Kritik und Schlussfolgerungen zu einem vorgegebenen Thema schriftlich angemessen darzustellen. Zugleich soll daraus erkennbar werden,

ob die vorhandenen Kompetenzen für ein erfolgreiches Studium ausreichen. Darüber hinaus soll die Prüfung zeigen, ob die zu prüfende Person in der Lage ist, einen Text zu verfassen, der in formaler und inhaltlicher Hinsicht den Anforderungen der ersten Fachsemester genügt oder ob zu erwarten ist, dass sie diese Fähigkeit innerhalb angemessener Zeit im Studium entwickeln kann.

Zu Beginn der schriftlichen Prüfung werden der zu prüfenden Person zwei Themen zur Auswahl gestellt: Eines weist einen gesundheitswissenschaftlichen Bezug im engeren Sinne auf, das andere eher einen gesellschafts- oder berufspolitischen Schwerpunkt. Beide Themen werden erst zu Beginn der Prüfung bekannt gegeben.